

# **Bedingungen für den Kauf und Verkauf von Edelmetallen der Volksbank Mittweida eG**

Die Volksbank Mittweida eG, nachfolgend Bank, bietet ihren Kunden die Möglichkeit, Edelmetalle von der Bank zu kaufen sowie an die Bank zu verkaufen. Die nachstehenden Bedingungen gelten für den Kauf sowie Verkauf von Edelmetallen in Münz- und Barrenform, Münzprodukten und Edelmetallen in sonstigen Formen.

## **1. Vertragsabschluss**

- (1) Bestellungen und Angebote des Kunden sind mit dem „Formular für Bestellungen und Ankäufe von Edelmetallen“ zu dokumentieren und vom Kunden zu unterschreiben. Sie stellen ein verbindliches Angebot an die Bank dar.
- (2) Ein Vertrag kommt mit der Annahmeerklärung des Angebotes bzw. der Bestellung seitens der Bank zustande. Die Annahmeerklärung der Bank bedarf der Textform. Bei Kauf von Edelmetallen vom Kunden steht die Annahmeerklärung der Bank unter dem Vorbehalt einer positiven Echtheitsprüfung.
- (3) Als vereinbart gelten die am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Preise.

## **2. Verkauf von Edelmetallen durch die Bank**

- (1) Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt der Verkauf von Edelmetallen gegen Vorkasse. Die Bank ist berechtigt, mit Annahme der Bestellung das Konto des Kunden mit dem vereinbarten Kaufpreis zu belasten.
- (2) Die Bank ist zur Ausführung einer Bestellung nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden oder ein für das Geschäft nutzbarer Kredit zur Ausführung des Geschäftes ausreichen. Führt die Bank die Bestellung ganz oder teilweise nicht aus, wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

## **3. Kauf von Edelmetallen vom Kunden**

- (1) Die Bank kauft sämtliche Edelmetalle unter dem Vorbehalt einer positiven Echtheitsprüfung an. Die Echtheitsprüfung erfolgt durch einen von der Bank zu bestimmenden Edelmetallhändler.
- (2) Mit Zugang der Echtheitserklärung bei der Bank wird die Annahmeerklärung der Bank gegenüber dem Kunden bindend. Die Bank wird dem Kunden unverzüglich eine Gutschrift in Höhe des vereinbarten Kaufpreises auf seinem Konto erteilen.

## **4. Lieferfristen**

- (1) Lieferfristen beim Verkauf von Edelmetallen können in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktsituation variieren. Grundsätzlich gilt eine Lieferfrist von bis zu zwei Wochen, sofern die Parteien beim Vertragsabschluss nichts anderes vereinbaren. Soweit Lieferfristen aufgrund von Engpässen auf den internationalen Märkten nicht eingehalten werden können, verlängert sich die Lieferfrist auf zwölf Wochen.
- (2) Die Bank informiert den Kunden bei solchen Verzögerungen entsprechend. Falls der Lieferant der Bank

trotz vertraglicher Verpflichtungen nicht fristgerecht einen bestellten Artikel liefert, ist die Bank zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

## **5. Leistungsort**

- (1) Leistungsort bei Übergabe bzw. Übernahme der Edelmetalle ist der Sitz der jeweiligen Geschäftsstelle der Bank.
- (2) Die Bank wird dem Kunden den Liefertermin telefonisch avisieren. Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nach Zugang dieser Mitteilung die Edelmetalllieferung abzuholen. Holt der Kunde die Lieferung innerhalb dieser Frist nicht ab, kommt er ohne weitere Mahnung in Verzug. Die Bank wird den Kunden auf den Verzug hinweisen und eine Nachfrist zur Abholung von weiteren zehn Bankarbeitstagen setzen. Diese Nachfristsetzung bedarf der Textform.
- (3) Sollte der Kunde die Edelmetalllieferung nach Ablauf der Nachfrist nicht abgeholt haben, hat die Bank das Recht, die Edelmetalle zu veräußern. Die der Bank hierbei entstehenden Kosten insbesondere Versandkosten und eine Differenz zwischen vereinbarten Kaufpreis und Weiterverkaufspreis zzgl. einer pauschalen Aufwandsentschädigung von 100,00 € werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Dem Kunden bleibt der Gegenbeweis vorbehalten, dass in seinem Fall kein oder nur ein geringerer Schaden verursacht wurde.
- (4) Sollte die Prüfung der Echtheit negativ ausfallen, d. h. Echtheit oder Verwertbarkeit der angekauften Edelmetalle sind nicht gegeben, wird die Bank diese an den Kunden zur Rücknahme bereitstellen. Die Bank wird dem Kunden die Bereitstellung zur Rücknahme avisieren. In diesem Fall gilt Absatz 2 analog.
- (5) Sollte der Kunde die Edelmetalle nach Ablauf der Nachfrist nicht abgeholt haben, hat die Bank das Recht, diese auf Kosten und Gefahr des Kunden an diesen zu versenden.

## **6. Gewährleistung und Haftung**

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Edelmetalle auf offensichtliche Mängel, Beschaffenheit und Eigenschaft zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind vom Kunden gegenüber der Bank innerhalb von drei Tagen nach Abholung der Lieferung, verborgene Mängel unverzüglich nach Feststellung in Textform anzuzeigen. Andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.
- (2) Die Bank haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Anspruch des Kunden auf einer von der Bank zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht.
- (3) Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.